



Informations- und Weiterbildungsveranstaltung der Schiedsfrauen und -männer in den Städten und Ämtern des Landgerichtsbezirks Neubrandenburg - **2023**

Samstag, 04. November 2023

Waldhotel Podewall, Fuchsberg 1, 17039 Podewall

1

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektor:Innen der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

§ 9 SchStG M-V:

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird von den Direktor:Innen des Amtsgerichts, insbesondere hinsichtlich ihrer fach- und zeitgerechten Durchführung, beaufsichtigt. Sie wirken auch bei der Anleitung und Fortbildung der Schiedsperson mit.

VV SchStG M-V:

- 9.1. Die Schiedsperson kann sich in allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, an die Direktor:Innen des Amtsgerichts wenden.
- 9.3. Die Direktor:Innen führen (mindestens im Zweijahresrhythmus) Jahresbesprechungen mit den Schiedsleuten durch.

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektor:Innen der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Zur Aufsicht gehört auch die **Prüfung der Geschäftstätigkeit** der Schiedspersonen, **Ziffer 9.6 und 9.7 VV-SchStG M-V**.

Die Prüfungsaufgaben können die Direktor:Innen auf andere mit Geschäftsleitungs- und -prüfungsaufgaben befasste Beschäftigte übertragen.

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

- Prüfungsgegenstände: - Protokollbuch (mit Vorblatt)
 - Kassenbuch
 - Sammlung der Kostenrechnungen

(vgl. Dokumentationspflichten / Geschäftsunterlagen § 10 SchStG M-V)

4

- Prüfungszeitraum: - erstmals spätestens 1 Jahr nach Neuerrichtung /
 - besetzung der Schiedsstelle
 - i.Ü. spätestens alle 4 Jahre

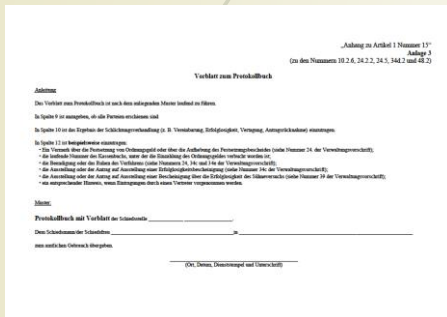
Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und –männern

- Prüfungsformalien: - Niederschrift (mit wesentlichen Ergebnissen der Prüfung, insbesondere Beanstandungen von größerem Gewicht)
- Feststellungen von geringerer Bedeutung können mit der anwesenden Schiedsperson durch mündliche Besprechung erledigt werden
- Schiedsperson erhält Abschrift der Prüfungsniederschrift
- im Nachgang Überwachung der Behebung aufgeführter Beanstandungen
- Bestimmung und Dokumentation Frist für nächste Prüfung

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Prüfungskriterien:

- Protokollbuch: - zu führen als:
 - a) gebundenes Buch oder
 - b) Loseblattbuch - jeweils mit fortlaufenden Seitenzahlen
- mit fortlaufend geführtem Vorblatt gem. Anlage 3 VV SchStG M-V, in das eingegangene Vorschüsse unverzüglich einzutragen sind, Ziffer 48.2 VV SchStG M-V
- sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren, Ziffer 10.2.3 VV SchStG M-V
- unzulässig: - Entfernung von Blättern
 - Radierungen
 - die Leserlichkeit beseitigende Durchstreichungen
 - Durchstreichungen ohne Kennzeichnung und UnterschriftZiffer 10.2.3 VV SchStG M-V
- unverzügliche Einreichung abgeschlossener Protokollbücher, einschließlich allen zugehörigen Schriftguts beim aufsichtsführenden Amtsgericht, Ziffer 10.2.4 VV SchStG M-V



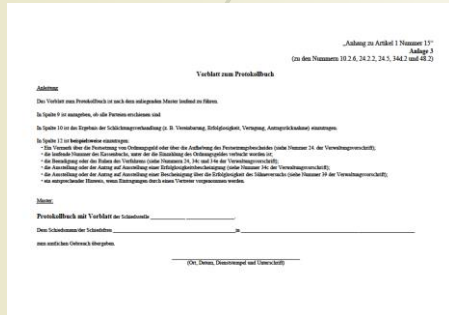
Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Prüfungskriterien:

- Protokollbuch:

in das Protokollbuch sind aufzunehmen (Ziffer 10.2.5 VV SchStG M-V):

- Vergleichsprotokolle
- bei freiwilliger Streitschlichtung: Vermerke über Nichtzustandekommen eines Vergleichs
- bei obligatorischer Streitschlichtung: Vermerke über Ausstellung Erfolglosigkeitsbescheinigungen
- Bei Sühneversuchen: Vermerke über Ausstellung Erfolglosigkeitsbescheinigungen
- Vermerke über Erteilung von Protokollausfertigungen
- Vermerke über Erteilung von Vollstreckungsklauseln



Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Prüfungskriterien:

- Protokolle: (Ziffer 31.1 VV SchStG M-V)
 - zeitlich chronologisch im Protokollbuch zu führen, Ziffer 31.1.1 VV SchStG M-V
 - mit fortlaufender Nummer versehen (übereinstimmend mit Vorblatt!), Ziffer 31.1.1 VV SchStG M-V
 - mit Angabe konkretisierter Ort der Verhandlung, Ziffer 31.1.2 VV SchStG M-V
 - verwechslungssicher genaue Bezeichnung der Parteien, gesetzlichen Vertreter, Betreuer, vertretenden Organe, Ziffer 31.1.3 und 31.1.4 VV SchStG M-V
 - Dokumentation Identitätsnachweis (wenn die Personen der Schiedsperson nicht persönlich bekannt sind), Ziffer 31.1.5 VV SchStG M-V
 - Darstellung des streitigen Anspruchs und seiner Rechtsgrundlage, Ziffer 31.1.6 SchStG M-V
 - Darstellung Verhandlungsergebnis (worauf haben sich Parteien geeinigt? Wer hat wem wann was zu leisten oder zu gestatten?), Ziffer 31.2 VV SchStG M-V

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

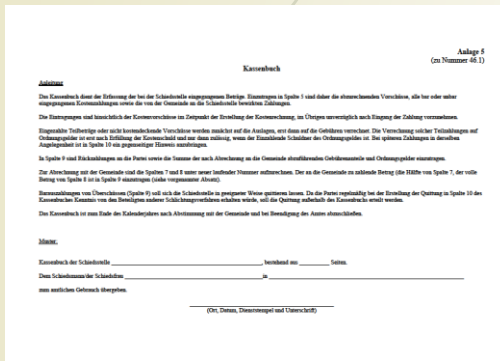
Prüfungskriterien:

- Protokolle:
 - rechtsverbindliche Protokollierung geschlossener Vergleiche, § 32 SchStG M-V:
 - a) Vorlesen des Vergleichs und Dokumentation des Vorlesens oder
 - b) Genehmigung der Parteien nach Vorlegen zur Durchsicht und Dokumentation der Vorlage und Genehmigung
 - und**
 - eigenhändige Unterschriften der Schiedsperson und der Parteien
- Vollmachten, Kopie im Original vorgelegter Vorsorgevollmachtssurkunden als Anlage zum Protokoll (Ziffer 31.3 VV SchStG M-V)

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Prüfungskriterien:

- Kassenbuch: (Ziffer 10.2.1 VV SchStG M-V)
 - zu führen als: a) gebundenes Buch oder b) Loseblattkassenbuch - jeweils mit fortlaufenden Seitenzahlen
 - sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren, Ziffer 10.2.3 VV SchStG M-V
 - unzulässig: - Entfernung von Blättern
 - Radierungen
 - die Leserlichkeit beseitigende Durchstreichungen
 - Durchstreichungen ohne Kennzeichnung und UnterschriftZiffer 10.2.3 VV SchStG M-V
 - Eintragungen sind unverzüglich nach Zahlungseingang / bei Vorschussanforderung mit Rechnungslegung vorzunehmen
 - Auszahlungen (z.B. Vorschussrückzahlungen) gegen Auszahlungsnachweis / Quittung (aus Datenschutzgründen außerhalb des Kassenbuchs)
 - Abschluss der Kassenbücher zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Amtes als Schiedsperson
 - unverzügliche Einreichung abgeschlossener Kassenbücher, einschließlich allen zugehörigen Schriftguts beim aufsichtsführenden Amtsgericht, Ziffer 10.2.4 VV SchStG M-V



„Anlage zu Artikel 1 Nummer 1“
 des Gesetzes vom 1. März 2011
 über die Amtsgerichte
 (Gesetz vom 1. März 2011)

Kostenrechnung, vom Amtsgericht Neubrandenburg

Stabsstelle: _____
 Amtsgericht: _____
 Kostenrechnung: _____

Art	Bezeichnung	Umsatz	Umsatz	Umsatz
1	...			
2	...			
3	...			
4	...			
5	...			
6	...			
7	...			
8	...			
9	...			
10	...			
11	...			
12	...			
13	...			
14	...			
15	...			
16	...			
17	...			
18	...			
19	...			
20	...			
21	...			
22	...			
23	...			
24	...			
25	...			
26	...			
27	...			
28	...			
29	...			
30	...			
31	...			
32	...			
33	...			
34	...			
35	...			
36	...			
37	...			
38	...			
39	...			
40	...			
41	...			
42	...			
43	...			
44	...			
45	...			
46	...			
47	...			
48	...			
49	...			
50	...			
51	...			
52	...			
53	...			
54	...			
55	...			
56	...			
57	...			
58	...			
59	...			
60	...			
61	...			
62	...			
63	...			
64	...			
65	...			
66	...			
67	...			
68	...			
69	...			
70	...			
71	...			
72	...			
73	...			
74	...			
75	...			
76	...			
77	...			
78	...			
79	...			
80	...			
81	...			
82	...			
83	...			
84	...			
85	...			
86	...			
87	...			
88	...			
89	...			
90	...			
91	...			
92	...			
93	...			
94	...			
95	...			
96	...			
97	...			
98	...			
99	...			
100	...			

Stabsstellenleiter: _____
 Amtsgericht: _____

„Anlage zu Artikel 1 Nummer 1“
 des Gesetzes vom 1. März 2011
 über die Amtsgerichte
 (Gesetz vom 1. März 2011)

Kostenrechnung, vom Amtsgericht Neubrandenburg

Stabsstelle: _____
 Amtsgericht: _____
 Kostenrechnung: _____

Art	Bezeichnung	Umsatz	Umsatz	Umsatz
1	...			
2	...			
3	...			
4	...			
5	...			
6	...			
7	...			
8	...			
9	...			
10	...			
11	...			
12	...			
13	...			
14	...			
15	...			
16	...			
17	...			
18	...			
19	...			
20	...			
21	...			
22	...			
23	...			
24	...			
25	...			
26	...			
27	...			
28	...			
29	...			
30	...			
31	...			
32	...			
33	...			
34	...			
35	...			
36	...			
37	...			
38	...			
39	...			
40	...			
41	...			
42	...			
43	...			
44	...			
45	...			
46	...			
47	...			
48	...			
49	...			
50	...			
51	...			
52	...			
53	...			
54	...			
55	...			
56	...			
57	...			
58	...			
59	...			
60	...			
61	...			
62	...			
63	...			
64	...			
65	...			
66	...			
67	...			
68	...			
69	...			
70	...			
71	...			
72	...			
73	...			
74	...			
75	...			
76	...			
77	...			
78	...			
79	...			
80	...			
81	...			
82	...			
83	...			
84	...			
85	...			
86	...			
87	...			
88	...			
89	...			
90	...			
91	...			
92	...			
93	...			
94	...			
95	...			
96	...			
97	...			
98	...			
99	...			
100	...			

Stabsstellenleiter: _____
 Amtsgericht: _____

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Prüfungskriterien:

- Kostenrechnungen / Beitreibung / Verwahrung eingenommener Gelder:
 - zu erstellen entsprechend Anlagen 6a und 6b der VV SchStG M-V
 - in Urschriften und Abschriften
 - von der Schiedsperson unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen (§ 49 SchStG M-V, Ziffer 49.1.1 VV-SchStG M-V)
 - Abschrift mit Zahlungsaufforderung (Zahlungsfrist 1 Monat) und Hinweis auf bei Nichtzahlung drohendes Beitreibungsverfahren an Kostenschuldner (Ziffer 49.1.2 VV-SchStG M-V)
 - bei Ausbleiben fristgerechter Zahlungen Übergabe zur Vollstreckung / Beitreibung an die Gemeinde (§ 49 SchStG M-V)
 - Verwahrung eingegangener / eingenommener Gelder abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere eigenem Geld der Schidesperson (Ziffer 54.3 VV SchStG M-V)

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Häufige Fehler

- Protokollbuch / Protokolle
 - Spalten im Protokollbuch nicht bzw. falsch befüllt
 - Protokollvordrucke unzureichend befüllt
 - Protokoll-Nr. im Protokoll stimmt nicht mit der Angabe in Spalte 11 des Protokollbuches überein
 - Anschriften der Parteien fehlen
 - Erfassungen über die Erteilung von Erfolglosigkeitsbescheinigungen, Ordnungsgeldern etc. fehlen in Spalte 12 des Vorblattes
 - Protokolle und / oder Vergleiche nicht unterzeichnet(!)
 - Vergleiche nicht vorgelesen und genehmigt (!)
 - kein Hinweis auf Verhandlungsergebnis (z.B. Vergleichsschluss)
 - fehlende Vollmachtsurkunden / Kopien Vorsorgevollmachten
 - keine / unzureichende Bezeichnung des Streitgegenstands

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Häufige Fehler

- Kassenbuch / Kostenrechnungen
 - auf der Kostenrechnung fehlt der Hinweis zur Vorblatt-Nr.
 - fehlerhafte Feststellungen, wer Kostenschuldner ist (Ausfertigungen/Abschriften etc. zahlt jeder selbst)
 - Kostenrechnung nicht unterzeichnet und / oder gesiegelt
 - Nachweise / Quittungen zu Rückzahlungen fehlen
 - nicht nachvollziehbare Portoauslagen
 - keine jährliche Aufteilung der Einnahmen mit Nachweis

Top 3 – Wirkungsweise der Fachaufsicht im Auftrage und in Verantwortung der Amtsgerichtsdirektorin/en der Amtsgerichte Neubrandenburg, Pasewalk und Waren (Müritz) gegenüber den Schiedsfrauen und -männern

Noch Fragen???

14

- Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch
- Feuer frei!

Top 4 – Die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz M-V vom 08.06.2021 im Verantwortungsbereich für den Zeitraum 2022

§ 55 SchStG M-V:

Das Justizministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Innenministerium, bei Kostenregelungen im Benehmen mit dem Finanzministerium, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

- Das Justizministerium hat zuletzt am 08.06.2021 von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.
 - Die Verwaltungsvorschrift gibt erläuternde Hinweise zur den Regelungen des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes.
-
- Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch
 - Feuer frei!

Anlage 1a
Jahresbericht 20... über die Tätigkeit des Schiedsstells im Rahmen des § 10 und 11 des SchStG M-V

in: _____
Amtsgericht _____

Zahl der Verfahren einschließlich eines Beschieden Verfahrens _____

A. Bürgerliche Rechtsangelegenheiten/Fremdliche außergerichtliche Streitbeilegung

1. Zahl der Anträge auf Zahlungssicherstellungen _____
 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____
 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____
 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 1 SchStG M-V festgesetzt wurde _____

B. Bürgerliche Rechtsangelegenheiten/Öffentlich-rechtliche Streitbeilegung

1. Zahl der Anträge auf Zahlungssicherstellungen _____
 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____
 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____
 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 1 SchStG M-V festgesetzt wurde _____

C. Tarifverfahren

1. Zahl der Anträge auf Zahlungssicherstellungen _____
 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____
 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____
 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 1 SchStG M-V festgesetzt wurde _____

D. Verfahren der Gültigkeit

1. Die Gültigkeit der Urteile ist _____
 2. Die Gültigkeit der Urteile ist _____

Top 5 – Information zur Bedeutung und zur Inanspruchnahme der Schiedsstellen im Bereich des Landgerichtsbezirks Neubrandenburg (Zeitraum 2022)

§ 10 SchStG M-V:

Der Schiedsperson obliegen Dokumentationspflichten. ... Der **Jahresbericht** für das abgelaufene Berichtsjahr ist **spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres** den Direktor:Innen des Amtsgerichts unaufgefordert vorzulegen.

- Die Schiedsperson reicht den Direktor:Innen bis zum 31.01. eines jeden Jahres eine Aufstellung gem. *Anlage 1a VV* über die Zahl der Verfahren des Vorjahres sowie die Namen der *Schiedspersonen gem. Anlage 1 b* ein (Jahresbericht). Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens sind gesondert zu erfassen.
- Die Aufstellungen der Schiedsstellen sind Grundlage der Berichterstattungen der Direktor:Innen der Amtsgerichte, der Präsident:Innen der Landgerichte und des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Ordentliche Gerichte im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg



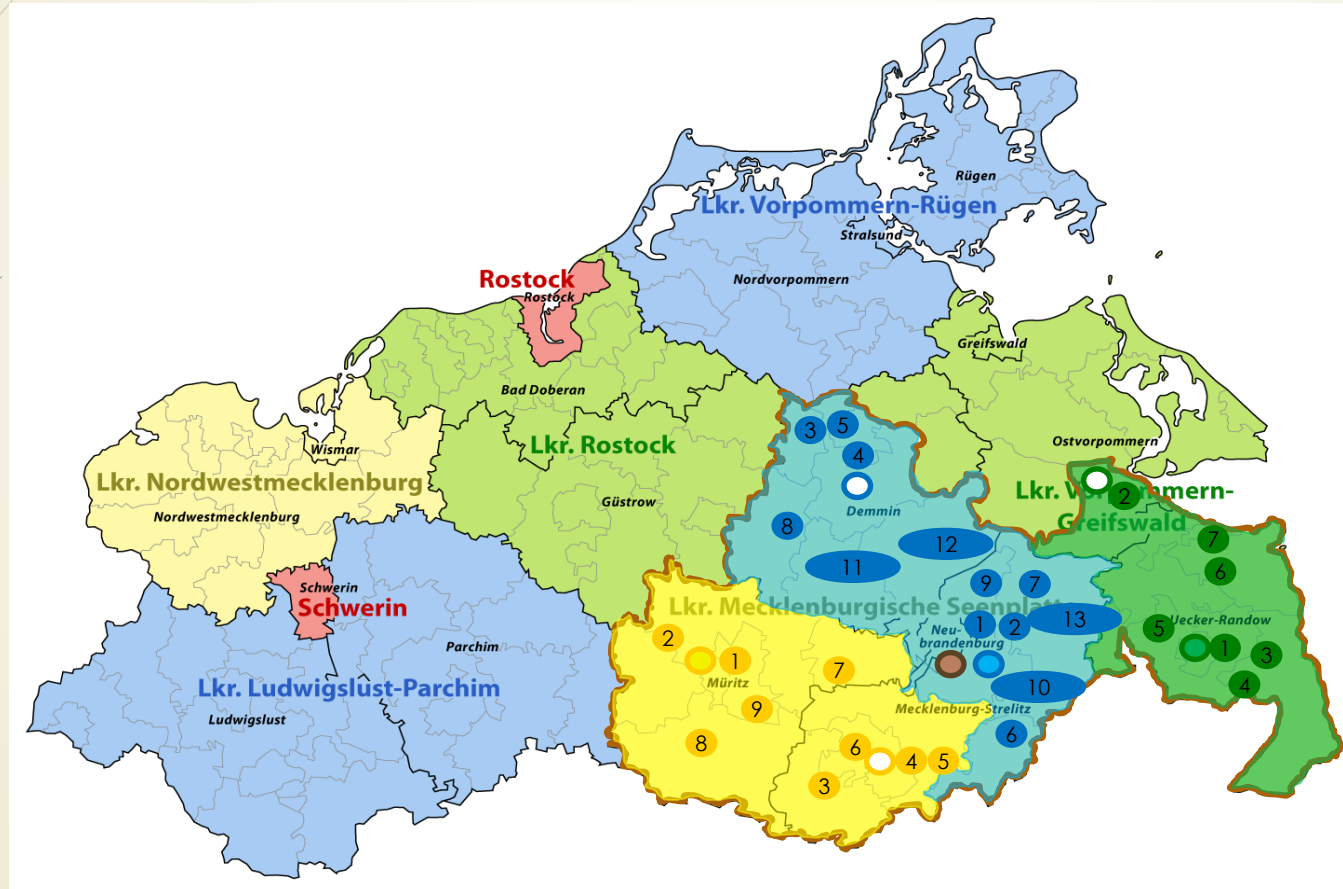
Amtsgerichtsbezirke

- Neubrandenburg
- Pasewalk
- Waren (Müritz)

Gerichtsstandorte

- Landgericht
 - Neubrandenburg
- Amtsgerichte
 - Neubrandenburg
 - mit Standort Demmin
 - Pasewalk
 - mit Standort Anklam
 - Waren (Müritz)
 - mit Standort Neustrelitz

Schiedsstellen im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg



Amtsgerichtsbezirke

➤ Neubrandenburg

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1 Neubrandenburg I | 2 Neubrandenburg II |
| 3 Dargun | 4 Demmin |
| 5 Demminer Land | 6 Feldberger
Seenlandschaft |
| 7 Friedland | 8 Malchin -
Kummerower See |
| 9 Neverin | |
| 10 Stargarder Land | 11 Stavenhagen |
| 12 Treptower
Tollensewinkel | 13 Woldegk |

➤ Pasewalk

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| 1 Pasewalk und
Uecker-Randow Tal | 2 Anklam |
| 3 Löcknitz-Penkun | 4 Stettiner Haff |
| 5 Strasburg | 6 Torgelow-Ferdinandshof |
| 7 Ueckermünde | |

➤ Waren (Müritz)

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1 Waren (Müritz) | 2 Malchow |
| 3 Mecklenburgische
Kleinseenplatte | 4 Neustrelitz I |
| 5 Neustrelitz II | 6 Neustrelitz Land |
| 7 Penzliner Land | 8 Röbel - Müritz |
| 9 Seenlandschaft Waren | |

Bedeutung der Schiedsstellen

- ▶ Schiedsstellen leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer lösungsorientierten, fairen und friedlichen Streitkultur
- ▶ Schiedsstellen bieten ein Verfahren / die Chance für eine außergerichtliche, kostengünstige Streitbeilegung
- ▶ Schiedsstellen bieten die Möglichkeit einer gemeinnützigen ehrenamtlichen Betätigung
- ▶ im Bereich der freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung (§§ 13 ff SchStG M-V) sollen Streitigkeiten im Wege eines Vergleichs beigelegt werden
- ▶ im Bereich der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (§§ 34a ff SchStG M-V) sollen vor der Zulässigkeit eines zivilgerichtlichen Verfahrens Streitigkeiten im Wege eines Vergleichs beigelegt werden können
- ▶ im Bereich des Sühneverfahrens (§§ 35 ff SchStG M-V) sind die Schiedsstellen „Vergleichsbehörden“ im Sinne der Strafprozessordnung; auch hier sollen vor der Zulässigkeit einer strafgerichtlichen Privatklage Streitigkeiten im Wege eines Vergleichs beigelegt werden können

Schiedsstellenstatistik 2022

Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

20

Jahresbericht

2022

Übersicht der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des Landgerichts

Neubrandenburg

Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens

29

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen am Jahresabschluss	A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung				B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung						C. Strafsachen					Summen der Gebühren, die zugeflossen sind (in Euro - ohne Dokumentenpauschale und sonstige Auslagen)		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung		davon gemischte Fälle	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind		Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle		Zahl der Anträge auf Sühnever such	davon gemischte Sachen	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühnever such Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach §§ 24, 35 SchStG M-V festgesetzt worden ist	den Gemeinden	den Schiedsstellen
								Nachbarrecht	Ehrverletzung		Nachbarrecht	Ehrverletzung	Nachbarrecht	Ehrverletzung							
1	Amtsgericht Neubrandenburg	13	23	11	9	8	3	11	1	0	10	1	9	1	1	1	1	0	0	236,25	236,25
2	Amtsgericht Pasewalk	7	14	1	1	0	0	5	1	0	5	1	4	0	2	0	2	0	0	72,50	72,50
3	Amtsgericht Waren (Müritz)	9	18	9	7	6	1	4	2	0	4	1	4	0	0	0	0	0	0	195,94	127,50
Landgerichtsbezirk gesamt		29	55	21	17	14	4	20	4	0	19	3	17	1	3	1	3	0	0	504,69	436,25

Schiedsstellenstatistik 2022

Amtsgerichtsbezirk Neubrandenburg

21

Übersicht der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des Amtsgerichts

Neubrandenburg

Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens

8

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen am Jahresabschluss	A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung				B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung				C. Strafsachen				Summen der Gebühren, die zugeflossen sind (in Euro - ohne Dokumentenpauschale und sonstige Auslagen)						
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung		davon gemischte Fälle	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind		Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle		Zahl der Anträge auf Sühnever such	davon gemischte Sachen	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühnever such Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach §§ 24, 35 SchStG M-V festgesetzt worden ist	den Gemeinden	den Schiedsstellen	
								Nachbarrecht	Ehrverletzung		Nachbarrecht	Ehrverletzung	Nachbarrecht	Ehrverletzung								Nachbarrecht
1	Stadt Demmin	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	Neubrandenburg I	1	1	1	0	0	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	27,50	27,50
3	Neubrandenburg II	1	1	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12,50	12,50
4	Amt Stargarder Land	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Amt Friedland	1	1	2	2	2	0	1	1	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	25	25
6	Amt Neverin	1	2	4	4	4	2	4	0	0	4	0	4	0	0	0	0	0	0	0	120	120
7	Amt Demminer Land	1	2	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	12,50	12,50
8	Amt Malchin am Kummerower See	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Stadt Dargun	1	2	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7,50	7,50
10	Amt Stavenhagen	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Amt Treptower Tollensewinkel	1	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	6,25	6,25
12	Am Woldegk	1	2	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	12,50	12,50
13	Feldberger Seenlandschaft	1	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12,50	12,50
	gesamt	13	23	11	9	8	3	11	1	0	10	1	9	1	1	1	1	0	0	0	236,25	236,26

Schiedsstellenstatistik 2022

Amtsgerichtsbezirk Pasewalk

22

Übersicht der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des Amtsgerichts

Pasewalk

Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens

6

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen am Jahresabschluss	A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung				B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung						C. Strafsachen					Summen der Gebühren, die zugeflossen sind (in Euro - ohne Dokumentenpauschale und sonstige Auslagen)			
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung		davon gemischte Fälle	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind		Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle		Zahl der Anträge auf Sühnever such	davon gemischte Sachen	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühnever such Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach §§ 24, 35 SchStG M-V festgesetzt worden ist	den Gemeinden	den Schiedsstellen	
								Nachbarrecht	Ehrverletzung		Nachbarrecht	Ehrverletzung	Nachbarrecht	Ehrverletzung								
1	Amt Löcknitz-Penkun	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 €	0 €
2	Strasburg	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 €	0 €
3	Anklam	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 €	0 €
4	Pasewalk und Uecker-Randow Tal	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 €	0 €
5	Amt Stettiner Haff	1	3	1	1	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	12,50 €	12,50 €
6	Ueckermünde	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	7,50 €	7,50 €
7	Amt Torgelow-Ferdinandshof	1	2	0	0	0	0	4	1	0	4	1	3	0	1	0	1	0	0	0	52,50 €	52,50 €
	gesamt	7	14	1	1	0	0	5	1	0	5	1	4	0	2	0	2	0	0	0	72,50 €	72,50 €

Schiedsstellenstatistik 2022

Amtsgerichtsbezirk Waren (Müritz)

23

Übersicht der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des Amtsgerichts

Waren (Müritz)

Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens

15

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen am Jahresabschluss	A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung				B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung						C. Strafsachen					Summen der Gebühren, die zugeflossen sind (in Euro - ohne Dokumentenpauschale und sonstige Auslagen)			
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung		davon gemischte Fälle	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind		Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle		Zahl der Anträge auf Sühnever such	davon gemischte Sachen	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühnever such Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach §§ 24, 35 SchStG M-V festgesetzt worden ist	den Gemeinden	den Schiedsstellen	
								Nachbarrecht	Ehrverletzung		Nachbarrecht	Ehrverletzung	Nachbarrecht	Ehrverletzung								
1	Amt Penzliner Land	1	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10,50 €	10,50 €
2	Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 €	0 €
3	Stadt Neustrelitz II	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 €	0 €
4	Amt Röbel/Müritz	1	2	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	68,44 €	0 €
5	Stadt Neustrelitz I	1	1	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
6	Stadt Waren (Müritz)	1	3	0	0	0	0	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	25,00 €	25,00 €
7	Amt Neustrelitz Land	1	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5,50 €	5,50 €
8	Amt Seenlandschaft Waren	1	3	1	0	0	1	2	1	0	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0	40,00 €	40,00 €
9	Amt Malchow	1	2	3	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,50 €	26,50 €
	gesamt	9	18	9	7	6	1	4	2	0	4	1	4	0	0	0	0	0	0	0	195,94	127,50

Schiedsstellenstatistik

Statistikerläuterungen

24

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung	B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung			C. Strafsachen	
Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SchStG, § 13 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme Buchstabe B)	Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 SchStG, § 34a besondere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die der Landesgesetzgeber einen vorgerichtlichen Streitschlichtungsversuch vorgeschrieben hat (deshalb vorrangig Vorliegen dieser Ausnahme prüfen)			Abschnitt 3 SchStG, § 35 vorgerichtlicher Sühneversuch im Sinne § 380 Abs. I Strafprozessordnung = Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft Parteien auf den (strafrechtlichen) Privatklageweg verweist	
	Nachbarrecht	Ehrverletzung	davon gemischte Fälle	Anträge auf Sühneversuch	davon gemischte Sachen
alle zivilrechtlichen Angelegenheiten, die vor den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht) nach den Regelungen der Zivilprozessordnung verhandelt werden z.B. vermögensrechtliche Angelegenheiten, auch Schadensersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe, Einhaltung nachbarschaftlicher Belange	(soweit kein gewerblicher Nachbar) bei Streitigkeiten über Ansprüche aus § 906 BGB - Einwirkungen auf Grundstücke durch "unwägbar Stoffe", (Rauch, Gerüche, Lärm) § 910 BGB - Überwuchs ober- und unterirdisch (Wurzeln, Äste und Zweige); § 911 BGB - herübergefallene Früchte § 923 BGB - auf der Grundstücksgrenze stehende Bäume	bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre , die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind (insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld); (Beleidigungsdelikte StGB) § 185 Beleidigung, § 186 Üble Nachrede, § 187 Verleumdung, § 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbene)	Fälle, die sowohl Bereiche der obligatorischen, als auch der freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung oder beide Bereiche der obligatorischen Streitschlichtung berühren	wenn es der antragstellenden Partei um eine strafrechtliche Ahndung und nicht (allein) um vermögensrechtliche Ansprüche geht; relevante Delikte: § 123 StGB Hausfriedensbruch, §§ 185 - 189 StGB Beleidigungsdelikte (wie unter B. "Ehrverletzung"), § 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses, §§ 223, 229 StGB einfache und fahrlässige Körperverletzung, § 241 StGB Bedrohung, § 303 StGB Sachbeschädigung	Fälle, in denen es der antragstellenden Partei sowohl um eine strafrechtliche Ahndung, als auch um zivilrechtliche Ansprüche geht

Top 7 – Schulung der Schiedsfrauen und -männer in der Durchführung von Schieds- und Schlichtungsverfahren, hier das Sühneverfahren im Strafrecht unter Einbeziehung der E-Formulare des BDS

Fall

Bürger A und Bürger B sind langjährige Nachbarn.

Nach einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Nachbarn mit der Beleidigung des Bürgers A durch B „Du bist ein ewiger Anscheißer“ schlägt der Bürger B unvermittelt den Nachbarn A ins Gesicht. Resultat: kleine Platzwunde unterhalb der Lippe beim Bürger A.

Vom Bürger A wurde bei der hiesigen Polizeidienststelle eine Anzeige wegen leichter Körperverletzung und Beleidigung gegen Bürger B gestellt. Die Polizei ermittelt den Sachverhalt und reicht die Unterlagen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung ein.

Die Staatsanwaltschaft hat das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung abgelehnt und A auf den Privatklageweg verwiesen.

Der Bürger A wünscht eine Entschuldigung und die Zahlung von 100 Euro an den Behindertenverband e.V..

Top 7 – Schulung der Schiedsfrauen und -männer in der Durchführung von Schieds- und Schlichtungsverfahren, hier das Sühneverfahren im Strafrecht unter Einbeziehung der E-Formulare des BDS

Variante a

Bürger A wohnt außerhalb des Schiedsgerichtsbezirks der Schiedsstelle, der Bürger B im Schiedsgerichtsbezirk.

Variante b

Bürger A wohnt im Schiedsgerichtsbezirk der Bürger B außerhalb des Schiedsgerichtsbezirks

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

- Ihre Lösung?
- Ihre Begründung?

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

§ 380 Abs. 1 StPO

¹Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. ²Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist. ³Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

§ 35 Abs. 1 SchStG

Die Schiedsstelle ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

VV zu § 35 SchStG

35.1 Als Vergleichsbehörde nach § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung darf die Schiedsstelle nur anlässlich der dort bezeichneten Straftaten tätig werden. Bei anderen Straftaten findet kein Sühneversuch statt, auch wenn die Straftat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann. Bilden Straftaten nach § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung und andere Straftaten eine einheitliche Tat, so findet ebenfalls kein Sühneversuch statt. Wer der Schiedsstelle Hinweise auf andere Straftaten vorträgt, wird von ihr darauf hingewiesen, dass Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht zu erstatten sind (§ 158 der Strafprozessordnung). ...

35.2 Begehrt der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht die Bestrafung des Täters, sondern ausschließlich den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens oder den Widerruf oder die Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre, handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 BGB). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des Abschnitts 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes.

35.3 Macht der Antragsteller oder die Antragstellerin zugleich einen vermögensrechtlichen Anspruch (zum Beispiel einen Schadensersatzanspruch) oder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch (zum Beispiel Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre) geltend (so genannte „gemischte Streitigkeiten“), ist nach den Vorschriften des Abschnitts 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (§§ 35 bis 39) zuverfahren.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

§ 35 Abs. 2 SchStG

Für das Sühneverfahren gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts, soweit in den §§ 36 bis 39 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

§ 15 SchStG

Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung

(1) Zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Bereich der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin wohnen.

(2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsstelle eines anderen Bereichs vereinbaren, daß das Schlichtungsverfahren vor dieser Schiedsstelle stattfindet.

Variante a

Bürger A wohnt außerhalb des Schiedsamtbezirk der Schiedsstelle, der Bürger B im Schiedsamtbezirk.

Die Schiedsstelle des Schiedsamtbezirks ist zuständig.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

Variante a

Bürger A wohnt außerhalb des Schiedsbezirks der Schiedsstelle, der Bürger B im Schiedsbezirk.

Die Schiedsstelle des Schiedsbezirks ist zuständig.

§ 37 SchStG Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs

Die Schiedsperson darf den Sühneversuch nur ablehnen, wenn die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen.

§ 14 SchStG Zweck des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, die Streitsache im Wege des Vergleichs beizulegen. Es wird aufgrund des Antrags eines Beteiligten durchgeführt.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

Variante a

Bürger A wohnt außerhalb des Schiedsgerichtsbezirks der Schiedsstelle, der Bürger B im Schiedsgerichtsbezirk.

Die Schiedsstelle des Schiedsgerichtsbezirks ist zuständig.

§ 23 SchStG Terminbestimmung / Ladung

(1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, daß die Angelegenheit dringlich ist. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.

(3) Die Schiedsperson händigt die Ladung den Parteien persönlich gegen Empfangsbekanntnis aus oder läßt sie durch die Post zustellen; der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann. Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist diesem die Ladung zuzustellen.

(4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Wird der Termin nicht aufgehoben, ist dies der Partei mitzuteilen.

§ 38 SchStG Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei

Hat einer der Beteiligten einen gesetzlichen Vertreter, ist auch dieser zu laden. Der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zugelassen.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

Variante a

Bürger A wohnt außerhalb des Schiedsbezirks der Schiedsstelle, der Bürger B im Schiedsbezirk.

Die Schiedsstelle des Schiedsbezirks ist zuständig.

§ 24 SchStG Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.

(2) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung, setzt die Schiedsperson durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis 70 Euro fest.

(3) Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach Absatz 4 zuzustellen.

(4) Der Betroffene kann den Bescheid durch schriftliche Erklärung anfechten. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, einzureichen. Der Betroffene kann sie auch gegenüber der Schiedsperson, die den Bescheid erlassen hat, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen der Betroffene seine Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet.

(5) Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsperson zu. Hält die Schiedsperson die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab. Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Amtsgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; andernfalls unterrichtet sie das Amtsgericht von der Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.

(8) Steht fest, daß eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

Variante a

Bürger A wohnt außerhalb des Schiedsbezirks der Schiedsstelle, der Bürger B im Schiedsbezirk.

Die Schiedsstelle des Schiedsbezirks ist zuständig.

§ 27 SchStG Verhandlungsgrundsätze

- (1) Die Verhandlung vor der Schiedsperson ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen; ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist sofort zu bestimmen.
- (2) Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann die Schiedsperson ihnen einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

§ 30 SchStG Beweiserhebung ...

- (1) Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch ein Augenschein genommen werden.
- (2) Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

Variante a

Bürger A wohnt außerhalb des Schiedsbezirks der Schiedsstelle, der Bürger B im Schiedsbezirk.

Die Schiedsstelle des Schiedsbezirks ist zuständig.

§ 31 SchStG Protokollierung der Schlichtungsverhandlung

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu Protokoll zu nehmen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung; 2. die Namen und Vornamen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese sich ausgewiesen haben; 3. den Gegenstand des Streites; 4. den Vergleich der Parteien.

(3) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

(4) Vorgelegte Vollmachten sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

§ 32 SchStG Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich

(1) Das den Vergleich enthaltende Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.

(2) Das Protokoll ist von der Schiedsperson und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Nach Vollzug der Unterschriften wird ein Vergleich wirksam.

(3) Erklärt eine Partei, daß sie nicht schreiben könne, so muß die Schiedsperson das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

Variante a

Bürger A wohnt außerhalb des Schiedsbezirks der Schiedsstelle, der Bürger B im Schiedsbezirk.

Die Schiedsstelle des Schiedsbezirks ist zuständig.

§ 39 SchStG Sühnebescheinigung

(1) Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung), wenn

1. in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zustande gekommen ist oder 2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

Wurde im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt, so wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist zur Anfechtung des Bescheids über das Ordnungsgeld abgelaufen ist und der Bescheid nicht angefochten worden ist oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Sie hat Angaben über die Tat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, über das Datum der Antragstellung sowie über den Ort und das Datum der Ausstellung zu enthalten.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

§ 15 SchStG

Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung

(1) Zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Bereich der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin wohnen.

(2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsstelle eines anderen Bereichs vereinbaren, daß das Schlichtungsverfahren vor dieser Schiedsstelle stattfindet.

Variante b

Bürger A wohnt im Schiedsgerichtsbezirk der Bürger B außerhalb des Schiedsgerichtsbezirks

Die Schiedsstelle des Schiedsgerichtsbezirks ist nicht zuständig.

Fallfrage

Was ist zu beachten, um welches Verfahren handelt es sich und wie könnte das Verfahren ablaufen?

➤ Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage (Abschnitt 3)

A geht es offenkundig um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens (auch wenn er die Ahndung für abdingbar hält, wenn eine Entschuldigung und eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen).

Variante b

Bürger A wohnt im Schiedsgerichtsbezirk der Bürger B außerhalb des Schiedsgerichtsbezirkes

Die Schiedsstelle des Schiedsgerichtsbezirks ist nicht zuständig.

§ 36 SchStG

(1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, soweit entfernt wohnt, daß ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen die antragstellende Partei ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; der Vertreter hat der Schiedsperson die gerichtliche Entscheidung sowie eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Supervision?

Super *eine* Vision

➤ als verhandlungs-/mediationsanaloge Fallsupervision

ist:

- eine strukturierte Reflexion des professionsbezogenen Handelns
- eine persönliche Bereicherung

bietet:

- Hilfe zur Selbsthilfe
- eine Erweiterung des Handlungsfeldes / der Handlungsoptionen = neue Perspektiven
- eine eigenverantwortliche Selbstbestimmung des weiteren Vorgehens
- Entlastung für den / im Professionsalltag

fokussiert:

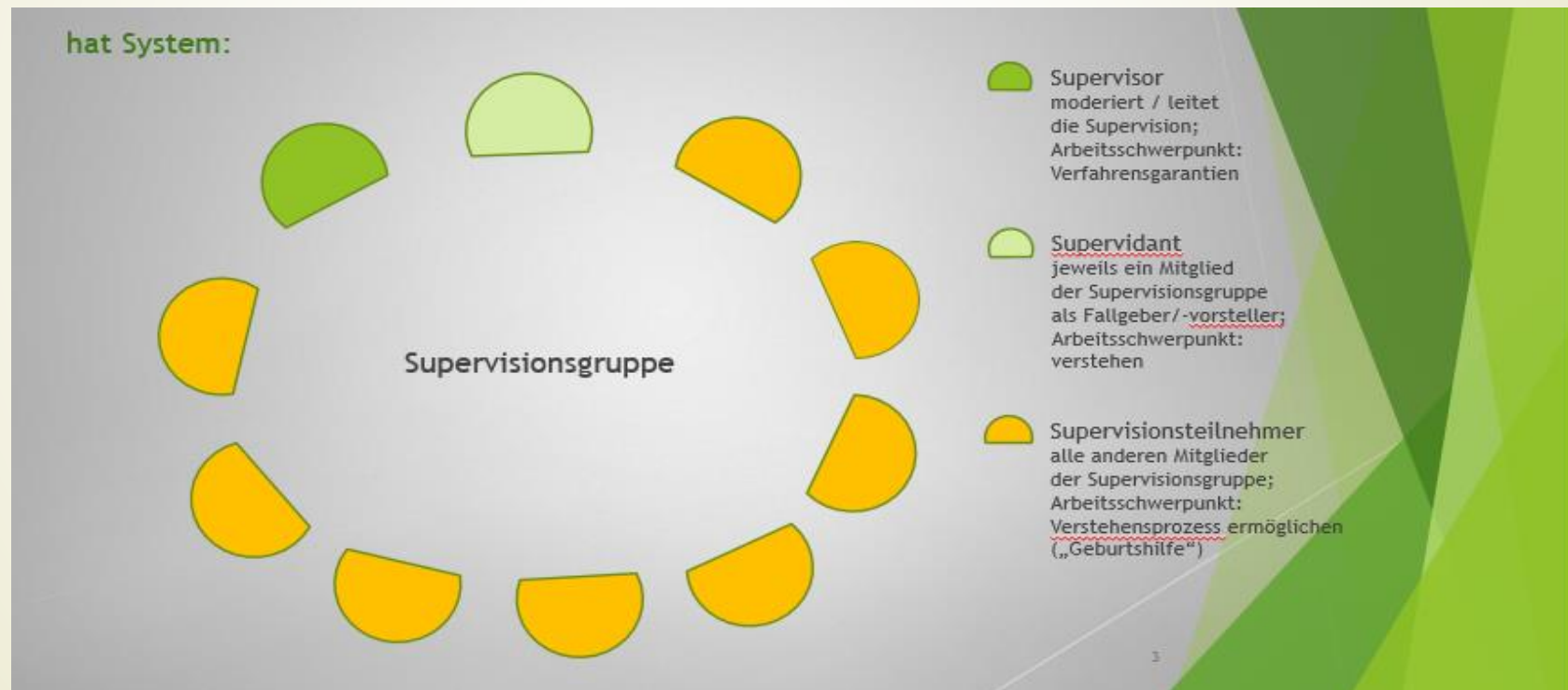
- auf Lösungen
- auf Verstehen (Was ist da los?)
- nicht auf Persönliches

Top 7 – eine **Supervision** zu einem anderen Fall

Supervision?

Super *eine* Vision

➤ als verhandlungs-/mediationsanaloge Fallsupervision



Supervision?**Super eine Vision**

➤ als verhandlungs-/mediationsanaloge Fallsupervision

hat Struktur:

1. **Einführung: Regeln und Vereinbarungen**
(„angstfreies Klima“, Toleranz, Wertschätzung, gegenseitige Akzeptanz, Vertraulichkeit)
2. **Fallsammlung:**
 - 2.1. **Fallbeschreibung** (nur „Marker“ für Fallverständnis) (**alle!**)
 - 2.2. **Fallauswahl** („Ranking“, Bestimmung der Reihenfolge)
(z.B. nach Arbeitsbereich [Dezernat, Verwaltung, Mediation ...], Zeitaspekten [Verfahrensstand, „Handlungsdruck“], Grad der „persönlichen“ Betroffenheit)
3. **Fallbearbeitung:**
 - 3.1. **Fallschilderung:**
 - 3.1.1. Codewort
 - 3.1.2. Fragen zum Fall (1 „zur Sache“, 1 „zur Person“)
 - 3.1.3. Falldarstellung
 - 3.1.4. Nachfragen zum Sachverhalt (Teilnehmer)
 - 3.2. **Annahmen/Ideen zum Fall** (Hypothesen der Teilnehmer)
(Falldarsteller wählt aus, mit welchen Hypothesen weiter gearbeitet werden soll)
 - 3.3. **Ideen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen** (Lösungsoptionen der Teilnehmer)
(Falldarsteller wählt aus, welche ihn besonders ansprechen / mit welchen er weiter arbeiten will)
 - 3.4. **Abschluss/Vereinbarung:**
 - 3.4.1. Beschreibung weiteres Vorgehen (Fallgeber)
 - 3.4.2. Ergebnisabgleich mit Fallfragen zu 3.1.2. (Fallgeber)
 - 3.4.3. Reflektion der Fallbearbeitung (Fallgeber, Grad der Zufriedenheit)
4. **Rückblick und Ausblick:**
 - 4.1. **Reflektion der Supervision (Feedbackrunde, alle)**
 - 4.2. **Verabredungen zur/für Fortsetzung (alle)**

Super *eine* Vision

➤ als verhandlungs-/mediationsanaloge Fallsupervision

- Lassen Sie uns starten!
- Welchen Fall haben Sie mitgebracht?

...

